

2421 085

139

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 70/71

URTEIL

Verkündet am
9. Dezember 1971

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Elizabeth B [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] Street, K [REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
B [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
ohne mündliche Verhandlung am 9. Dezember 1971 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen,
Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Celle vom 3. Juli 1970 auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1892 geborene jüdische Klägerin hat Deutschland
1934 aus Verfolgungsgründen verlassen. 1959 wurde ihr ein
Heilverfahren für neurasthenische Beschwerden im Sinne der
anhaltend abgrenzbaren Verschlimmerung eines Anlageleidens
zuerkannt, eine Rente jedoch aus medizinischen Gründen ab-
gelehnt.

- 3 -

Ihren Angleichungsantrag (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG) lehnte die Behörde 1967 wiederum aus medizinischen Gründen ab. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Mit der Revision beantragt die Klägerin die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das beklagte Land läßt sich nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter hat sich auf ein psychiatrisches Gutachten gestützt, das nach seiner Auffassung die neurasthenischen Beschwerden voll der Verfolgung zuschreibt, sie aber zutreffend nur mit 10 - 20% Minderung der Erwerbsfähigkeit bewertet.

Der psychiatrische Sachverständige habe, so fährt das Urteil fort, auch zu einem internistischen Leiden der Klägerin Stellung nehmen müssen, weil der Vertrauensarzt von einer "Herzneurose" gesprochen habe. Dieses Leiden verneine der psychiatrische Sachverständige, weil die Klägerin an einer Herzmuskelschädigung mit Dekompensationserscheinungen und an Bluthochdruck leide. Daß er die psychiatrische Erwerbsminderung "unter Berücksichtigung der verfolgungsunabhängigen Herzkrankheit" nicht höher veranschlage als mit 10 - 20%, beruhe auf dem völlig normalen psychischen Befunde; offensichtlich bewege sich das psychische Leiden an der unteren Grenze der Feststellbarkeit.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In diesem Zusammenhange hält der Berufungsrichter der Klägerin, die sich auf BGH RzW 1969, 261 berufen hatte, entgegen, die Entscheidung beziehe sich auf das Zusammentreffen mehrerer verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden und darum handle es sich bei der Klägerin nicht.

Diese Bemerkung stellt wieder in Frage, ob der Berufungsrichter davon überzeugt ist, daß der psychiatrische Sachverständige das verfolgungsbedingte psychische Teilleiden im Blick auf den auch sonst geschädigten Zustand der Klägerin bewertet hat, und ob er dies unter einer "Berücksichtigung" der verfolgungsunabhängigen Herzkrankheit versteht. Denn BGH RzW 1969, 261 verlangt a u s d r ü c k l i c h die Bewertung des Verfolgungsleidens unter Berücksichtigung der nichtverfolgungsbedingten Gesundheitsschäden und begründet das mit der unterschiedlichen Bedeutung des Verfolgungsschadens für einen im übrigen gesunden oder auch im übrigen geschädigten Menschen. Es ist nicht auszuschließen, daß der Berufungsrichter mit der "Berücksichtigung der Herzkrankheit" die A u s s c h a l t u n g dieses verfolgungsunabhängigen Leidens bei der Schätzung des Erwerbsminderungsgrades meint, die BGH RzW 1969, 261 nach seiner Auffassung gestattet.

In der neuen Entscheidung wird er bei der Bewertung der verfolgungsbedingten Störungen dem Umstande eindeutig Rechnung tragen müssen, daß die Klägerin gleichzeitig an einer nicht unerheblichen Schädigung von Herz und Gefäßen gelitten hat und leidet.

Wüstenberg

von der Mühlen

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm